

Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbibliothek Nidda

Auf Grund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über kommunale Abgaben und des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 21.11.2012 (GVBl. I S. 436) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 28.05.2013 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbibliothek Nidda beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadtbibliothek Nidda ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Nidda.
- (2) Sie stellt im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit den Benutzerinnen/ Benutzern Medien verschiedener Art zur allgemeinen und politischen Information, zur Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie zur Freizeit- und Lebensgestaltung und zur persönlichen Orientierung zur Verfügung.
- (3) Des Weiteren bereichert sie das kulturelle Leben vor Ort durch lesefördernde Maßnahmen, Veranstaltungen und Führungen.
- (4) Die Benutzung der Bibliothek erfolgt auf öffentlich-rechtlicher Grundlage. Die Bibliothek übernimmt keine Aufsichtspflicht im Sinne von § 832 Abs. 2 BGB. Sie haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschrift.

§ 2 Benutzung und Leseausweis

- (1) Die Stadtbibliothek steht während der durch Aushang bekannt gegebenen Öffnungszeiten jedermann zur Benutzung offen.
- (2) Das Benutzungsverhältnis entsteht mit dem Betreten des Gebäudes.
- (3) Für die Ausleihe von Medien ist die Ausstellung eines Leseausweises erforderlich.
- (4) Der/Die Benutzer/in meldet sich persönlich unter Vorlage seines/ihrer Personalausweises oder seines/ihrer Passes mit Meldebescheinigung an. Für die Ausstellung bzw. die Verlängerung der Gültigkeit eines Leseausweises werden Gebühren gemäß § 7(1) erhoben.
- (5) Kinder unter 7 Jahren können nur über ihren Erziehungsberechtigten Medien entleihen. Bei Kindern unter 18 Jahren ist die schriftliche Einverständniserklärung eines/einer Erziehungsberechtigten auf dem Anmeldeformular erforderlich. Der/die gesetzliche Vertreter/in verpflichtet sich gleichzeitig zur Anerkennung dieser Benutzungs- und Gebührenordnung, zur Haftung für den Schadensersatzfall und zur Begleichung aller entstandenen Gebühren.
- (6) Der/Die Benutzer/in erkennt mit seiner/ihrer Unterschrift auf dem Leseausweis die Benutzungs- und Gebührenordnung in der jeweilig geltenden Fassung an.
- (7) Mit Antrag auf Ausstellung eines Leseausweises gibt der Benutzer/die Benutzerin seine/ihre Zustimmung zur elektronischen Speicherung und Datenverarbeitung der Angaben zur Person. Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden Datenschutzbedingungen gespeichert, dienen lediglich der internen Verwaltung und werden nicht an Dritte weitergegeben, außer im Falle einer Zwangsvollstreckung nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz.
- (8) Der Leseausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbibliothek. Sein Verlust ist der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen. Für Schaden, der durch Missbrauch des Bibliotheksausweises entsteht, haftet der/die eingetragene Benutzer/in bzw. der/die Erziehungsberechtigte.
- (9) Bei Verlust oder Beschädigung des Leseausweises erhält der/die Benutzer/in einen Ersatzausweis gegen Gebühr.
- (10) Der/die Benutzer/in ist verpflichtet der Stadtbibliothek Änderungen der Anschrift und des Namens unverzüglich mitzuteilen. Müssen solche Daten von Seiten der Stadtbibliothek ermittelt werden, fallen Gebühren an.

§ 3 Ausleihe, Ausleihfristverlängerung, Mahnungen, Vormerkung

- (1) Die Ausleihe von Medien erfolgt nur bei Vorlage des Leseausweises und nach Begleichung eventueller Gebühren.
- (2) Die Leihfristen, maximale Anzahl von Ausleihen pro Medienart und die Verlängerungsmöglich-

- keit der Leihfrist werden durch Aushang bekannt gegeben und können von der Leitung der Stadtbibliothek im Bedarfsfall und nach rechtzeitiger Ankündigung angepasst werden.
- (3) Präsenzbestände sowie Zeitungen und die neuesten Zeitschriften werden nicht verliehen.
 - (4) Die entliehenen Medien sind der Stadtbibliothek fristgerecht und unaufgefordert zurückzugeben. Bei Überschreitung der Leihfrist werden Gebühren für die einzelnen Medien gemäß § 7(2) fällig, auch ohne dass ein Mahnschreiben verschickt wurde.
 - (5) Überfällige Medien werden schriftlich angemahnt, pro Mahnschreiben wird dafür eine Verwaltungsgebühr entsprechend § 7(2) erhoben. Nach der dritten erfolglosen Mahnung werden die entliehenen Medien und fälligen Entgelte auf dem Rechtsweg eingezogen, die Kosten dafür trägt der Verursacher. Bis zur Rückgabe fälliger Medien und der Begleichung angefallener Gebühren kann der/die Benutzer/in von der Ausleihe ausgeschlossen werden.
 - (6) Die Stadtbibliothek ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.
 - (7) Die Stadtbibliothek ist berechtigt, die Anzahl der entleihbaren Medien pro Benutzer/in zu begrenzen.
 - (8) Ausgeliehene Medien dürfen nicht an Dritte weiter verliehen werden.
 - (9) Bei der Rückgabe von Medien hat der/die Benutzer/in den Rückbuchungsvorgang im eigenen Interesse abzuwarten, um eventuelle Probleme sofort klären zu können.
 - (10) Die Leihfrist kann für Medien auf Antrag verlängert werden, wenn keine anderweitige Bestellung durch einen anderen Benutzer/in vorliegt oder das Medium im Allgemeinen von der Verlängerung ausgeschlossen ist. Die Verlängerungsfrist beginnt am Tag der Verlängerung. Eine Verlängerung der Leihfrist ist persönlich durch Vorlage des Leseausweises oder telefonisch während der Öffnungszeiten durch Nennung der Leseausweis-Nummer und des Namens möglich, sowie schriftlich, per E-Mail – jeweils Eingang vorbehalten – am folgenden Öffnungstag oder über den Online-Katalog.
 - (11) Ausgeliehene Medien können von Benutzern/innen gegen eine Gebühr vorbestellt werden. Der/Die Benutzer/in wird von der Stadtbibliothek benachrichtigt, sobald das vorbestellte Medium zur Verfügung steht. Ab diesem Zeitpunkt wird es für 7 Kalendertage bereitgehalten, danach geht es an den nächsten Vorbesteller oder in die reguläre Ausleihe zurück. Die Vorbestellgebühr fällt auch an, falls das vorbestellte Medium nicht oder nicht rechtzeitig abgeholt wird.
 - (12) Im Bestand der Stadtbibliothek nicht vorhandene Medien können für wissenschaftliche Zwecke nach den Bestimmungen der Leihverkehrsverordnung über die Fernleihe beschafft werden. Die Kosten für diesen Service sind von der Benutzerin/dem Benutzer zu tragen.

§ 4 Behandlung der Medien und Haftung

- (1) Der/Die Benutzer/in ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung, Beschädigung und Vernichtung zu bewahren. Als Beschädigung sind unter anderem anzusehen: Unvollständigkeit, Selbstreparaturen, Korrekturen im Buchtext, das Einschreiben von Bemerkungen, das An- und Unterstreichen, Wasserschäden, die Veränderung von Software, Kratzer an CDs, CD-ROMs und DVDs.
- (2) Der Verlust entliehener Medien ist unverzüglich anzuzeigen. Bei Verlust oder Beschädigung haftet der/die Benutzer/in für alle Kosten, die dadurch entstehen. Das verlorene oder beschädigte Medium ist der Bibliothek neu zu ersetzen, zusätzlich dazu ist eine Gebühr für die erneute Einarbeitung des Mediums in den Bestand zu entrichten. Sollte das betreffende Medium auf dem Markt nicht mehr verfügbar sein, ist ein adäquater Ersatz zu beschaffen, den die Stadtbibliothek festlegt oder der Neupreis zu bezahlen, zuzüglich Einarbeitungsgebühr.
- (3) Der/Die Benutzer/in übernimmt es, sich bei der Entleihe der Medien von deren ordnungsgemäßen Zustand zu überzeugen und das Personal auf etwaige Mängel hinzuweisen.
- (4) Für etwaige durch AV-Medien, Datenträger oder andere Medien der Stadtbibliothek verursachte Schäden an Abspielgeräten oder Computern übernimmt die Stadtbibliothek keinerlei Haftung.
- (5) Die Stadtbibliothek haftet nicht für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer/innen.
- (6) Die Bestimmungen des Urheberrechts sind zu beachten, insbesondere ist das Kopieren von Software, DVDs und Musik-CDs untersagt.

§ 5 Internetnutzung

- (1) Vor der Benutzung des Internets ist eine Anmeldung an der Ausleihtheke erforderlich. Benutzer/innen, die keinen Leseausweis haben, akzeptieren mit ihrer Anmeldung die Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbibliothek. Die Gebühr für die voraussichtliche Dauer der Internetnutzung ist sofort zu entrichten, mindestens die Gebühr für die erste Viertelstunde. Ein Anspruch auf Rückerstattungen bei vorzeitiger Beendigung besteht nicht. Es

- können maximal 2 Personen an einem Internet-Platz arbeiten.
- (2) Kindern unter 10 Jahren ist die Internetnutzung nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten erlaubt.
 - (3) Die von der Stadtbibliothek dem/der Benutzer/in zur Verfügung gestellten PCs und Software sind pfleglich zu behandeln. Der/Die Benutzer/in kann für schuldhaft herbeigeführte Schäden an Hard- und Software haftbar gemacht werden. Es ist nicht gestattet, eigene Datenträger auf den Computern der Stadtbibliothek zu benutzen.
 - (4) Essen und Trinken ist an den PC-Arbeitsplätzen nicht gestattet.
 - (5) Entsprechend dem Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte (GjSM) sind die Internet-Arbeitsplätze der Stadtbibliothek mit einer Filtersoftware ausgestattet. Es lässt sich auf Grund der Technik nicht vermeiden, dass dadurch gegebenenfalls der Zugriff auch auf seriöse Seiten gesperrt wird. Ein Anspruch auf Rückerstattung der Internetgebühr entsteht dadurch aber nicht, ebenso wenig wie bei langen Übertragungszeiten von Daten. Auch besteht kein Anspruch auf Funktionsfähigkeit der Internet-PCs.
 - (6) Die Stadtbibliothek übernimmt keine Verantwortung für die Inhalte und die Verfügbarkeit von Angeboten Dritter im Internet.
 - (7) Die Stadtbibliothek verweist ausdrücklich auf die oft ungesicherte Übermittlung von Daten im Internet und die Gefahr des Missbrauchs persönlicher Daten, für die die Stadtbibliothek keine Haftung übernimmt.
 - (8) Es ist untersagt, gewaltverherrlichende, pornografische und/oder rassistische Seiten aufzurufen oder zu verbreiten. Benutzer/innen, die dagegen verstoßen, werden von der Internetnutzung ausgeschlossen. Die Stadtbibliothek behält sich weitere Maßnahmen vor.

§ 6 Verhalten in der Stadtbibliothek

- (1) Der/die Benutzer/in ist verpflichtet, sich so zu verhalten, wie es der Funktion einer Bibliothek als Bildungs- und Informationseinrichtung entspricht. Insbesondere sind Störungen des Stadtbibliotheksbetriebs und Belästigungen anderer Personen untersagt.
- (2) Den Anordnungen des Stadtbibliothekspersonals ist Folge zu leisten, es übt in der Stadtbibliothek das Hausrecht aus.
- (3) Essen und Trinken ist nur im Zeitschriften-Lesecafe in Maßen und unter Rücksichtnahme erlaubt.
- (4) Hunde sind in der Stadtbibliothek nicht erlaubt. Mobiltelefone sind abzuschalten.

§ 7 Gebühren

- (1) Es werden folgende Jahresgebühren für die Ausstellung bzw. Verlängerung eines Leseausweises festgesetzt:

Erwachsene	10,00 Euro
Jugendliche (10-18 Jahre) Schüler (mit Nachweis) Studenten (mit Nachweis) Empfänger von öffentlichen Sozialleistungen (mit Nachweis) Schwerbehinderte (mit Nachweis)	6,00 Euro
Familienkarte (mind. 1 Elternteil und ein Kind, max. beide Elternteile und alle Kinder zwischen 7 und 18 Jahren)	13,00 Euro
Kinder unter 7 Jahren	Erhalten keinen eigenen Ausweis
Gastausweis (gültig für 2 Monate)	4,00 Euro
Institutionen wie Kindergärten, Schulen	Keine Gebühr

- (2) Es werden folgende Mahngebühren bei verspäteter Rückgabe von Medien festgesetzt:

Überschreiten der Leihfrist pro Medium für die erste angefangene Woche bei Büchern, Zeitschriften, CDs, CD-ROMs, Spielen	0,60 Euro
Überschreiten der Leihfrist pro Medium für die zweite angefangene Woche bei Büchern, Zeitschriften, CDs, CD-ROMs, Spielen	Zusätzlich je 1,20 Euro

Überschreiten der Leihfrist pro Medium für die dritte angefangene Woche bei Büchern, Zeitschriften, CDs, CD-ROMs, Spielen	Zusätzlich je 1,80 Euro
Überschreiten der Leihfrist für DVDs und Videos pro Medium und Öffnungstag	0,60 Euro
Verwaltungsgebühr für die Erstellung eines Mahnschreibens	1,20 Euro

- (3) Weitere Gebühren für Dienstleistungen der Bibliothek und der zu leistende Ersatz bei Beschädigungen von Medien:

Ausstellen eines Ersatzausweises	3,00 Euro
Adress- und Namensermittlung	2,40 Euro
Vormerkungen, Wunschkarten	1,20 Euro
Ersatz bei schwerer Beschädigung oder Verlust eines Mediums	Wiederbeschaffung des Mediums in gleicher Ausführung zuzüglich 1,20 Euro Einarbeitungsgebühr pro Medium. Falls dies nicht möglich: Zahlung des Neupreises zuzüglich 1,20 Euro Einarbeitungsgebühr pro Medium
Ersatz bei Beschädigung oder Verlust einer einfachen CD-Hülle	Entsprechend neue Hülle oder 0,60 Euro
Ersatz bei Beschädigung oder Verlust einer Mehrfach-CD-Hülle oder einer DVD-Hülle	Entsprechend neue Hülle oder 2,40 Euro
Texthefte, Beihefte, Beilagen zu CD-ROMs, CDs reparable und leichtere Beschädigung an Büchern	2,40 Euro
Ersatz fehlender Spielteile	Nach Aufwand
Ersatz für beschädigtes Medienetikett	0,60 Euro
Kopien	DIN A 4 0,20 Euro DIN A 3 0,40 Euro
Computerausdrucke	0,15 Euro pro DIN A 4-Seite
Internetnutzung	0,60 Euro pro angefangene 15 Minuten

§ 8 Ausschluss von der Benutzung

- (1) Benutzer/innen, bei denen Medien und Gebühren über den Rechtsweg eingezogen wurden, werden von der weiteren Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen.
- (2) Benutzer/innen, die gegen Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd von der Benutzung oder Teilen der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.07.2013 in Kraft.

Nidda, den 29.05. 2013

Der Magistrat der Stadt Nidda

Hans-Peter Seum
Bürgermeister